

Beitragsordnung der Abteilung Gymnastik

§ 1 Hinweise zur Beitragsordnung

1. Die Abteilungen des RSV Eintracht 1949 e.V. dürfen **zusätzliche Beiträge, zu den Beiträgen des Hauptvereins**, in ihren Abteilungsmitgliederversammlungen beschließen.
2. Die Abteilungsmitgliedsbeiträge, Abteilungsaufnahmegebühren und ggf. Abteilungsumlagen dienen der (Teil-) Deckung der Ausgaben für Aufgaben der Abteilungen.
3. Die Satzung und die Ordnungen (insbesondere Finanzordnung und Beitragsordnung) des RSV Eintracht 1949 e.V. gehen dieser Abteilungsbeitragsordnung vor.
4. Die Höhe der Beiträge der Abteilung Gymnastik sind Bestandteil dieser Beitragsordnung.
5. Sämtliche Beiträge (auf jährlicher Basis) des Hauptvereins und der Abteilungen müssen durch 12 teilbar sein.
6. Die Mitglieder können zwischen jährlicher, halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Beitragszahlung (jeweils anteilig) wählen. Die Wahl gilt einheitlich für alle Beiträge.

§ 2 Aktive Mitglieder: Höhe der Abteilungsbeiträge

1. Der Abteilungs- bzw. Spartenmitgliedsbeitrag wird für die Abteilungssparte
 - **Gymnastik** auf 3,50 Euro pro Monat (42,00 Euro pro Jahr)
 - **Aerobic** auf 3,50 Euro pro Monat (42,00 Euro pro Jahr)
 - **Freizeitsport für Erwachsene** auf 0,00 Euro pro Monat (0,00 Euro pro Jahr)
 - **Teens Funsport** auf 5,00 Euro pro Monat (60,00 Euro pro Jahr)
 - **Nordic Walking** auf 0,00 Euro pro Monat (0,00 Euro pro Jahr)
 - **Yoga** auf 10,00 Euro pro Monat (120,00 Euro pro Jahr)festgesetzt.
2. Die Abteilungsaufnahmegebühr wird auf einmalig 15,00 Euro bei Neu-/Wiedereintritt in den Verein festgesetzt.
3. Die Abteilungsaufnahmegebühr entfällt bei Wiedereintritt in die gleiche Abteilung innerhalb eines Jahres nach Austritt.
4. Für Mitglieder, die aus anderen Abteilungen des Vereins in die Abteilung Gymnastik wechseln, wird keine Abteilungsaufnahmegebühr erhoben.

§ 3 Passive Mitglieder: Höhe des Beitrags

1. Der Abteilungsmitgliedsbeitrag wird auf 1,875 Euro pro Monat (22,50 Euro pro Jahr) festgesetzt.
2. Ab dem 01.01.2026 wird der Abteilungsmitgliedsbeitrag auf 2,00 Euro pro Monat (24,00 Euro pro Jahr) festgesetzt.
3. Abweichend von 1. und 2. wird der Abteilungs- bzw. Spartenmitgliedsbeitrag der Abteilungssparte **Freizeitsport für Erwachsene** auf 0,00 Euro pro Monat (0,00 Euro pro Jahr) festgesetzt.

§ 4 Fördernde Mitglieder: Höhe der Beiträge

1. Der Abteilungsmitgliedsbeitrag wird auf mindestens 3,00 Euro pro Monat (36,00 Euro pro Jahr) festgesetzt.
2. Die Abteilungsaufnahmegebühr wird auf einmalig 15,00 Euro bei Neu-/Wiedereintritt in den Verein festgesetzt.
3. Die Abteilungsaufnahmegebühr entfällt bei Wiedereintritt in die gleiche Abteilung innerhalb eines Jahres nach Austritt.

§ 5 Ehrenmitglieder: Höhe der Beiträge

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

§ 6 Kursmitglieder: Höhe der Beiträge

- ENTFÄLLT -

§ 7 Beitragslose Mitglieder: Höhe der Beiträge

1. Beitragslose Mitglieder der Abteilung Gymnastik sind aktive Mitglieder der Abteilung, die regelmäßig und dauerhaft für die Abteilung als Übungsleiter tätig sind.
2. Der Vereinsgrundbeitrag für beitragslose Mitglieder wird von der Abteilungssparte getragen, in der das Mitglied als Übungsleiter tätig ist.
3. Abteilungsbeiträge gemäß § 2 dieser Beitragsordnung werden für die Sportgruppe, in der die Übungsleitertätigkeit erfolgt, nicht erhoben.

4. Aktive Mitglieder, die außerhalb Ihrer Übungsleitertätigkeit auch noch aktives Mitglied in anderen Sparten, Sportgruppen der Abteilung oder anderen Abteilungen des Vereins sind, gelten **nicht** als beitragslose Mitglieder der Abteilung Gymnastik.

Für sie gilt lediglich die Befreiung gemäß § 7 Punkt 3. dieser Beitragsordnung. Der Vereinsgrundbeitrag sowie Abteilungsbeiträge für die übungsleiterfremden Aktivitäten sind vom aktiven Mitglied selbst zu tragen.

5. Bei beitragslosen Mitgliedern anderer Abteilungen, die auch aktive Mitglieder in der Abteilung Gymnastik sind, wird der Abteilungsbeitrag gemäß § 2 dieser Beitragsordnung erhoben.
Der Vereinsgrundbetrag wird von der Abteilung Gymnastik **nicht** getragen; dieser muss von der Abteilung, die die beitragslose Mitgliedschaft verantwortet, übernommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde neu gefasst und trifft auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilung Gymnastik des RSV Eintracht 1949 e.V. vom 29.09.2025 mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.